



Österreichischer
Gemeindebund

An das
Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation
und Technologie
Stubenbastei 5
1010 Wien

per E-Mail: v2@bmk.gv.at

Wien, am 25. April 2024
Zl. B,K-511/250424/RA,HA

GZ: 2024-0.184.755

Betreff: Recyclinggips-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Verordnungsentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Ad Geltungsbereich

Gemäß § 2 gilt diese Verordnung für Gipsabfälle gemäß Anhang 1 und für bei Bau- oder Abbruchtätigkeiten anfallende Gipsplattenabfälle und Calciumsulfatestrichabfälle. Verpflichtete dieser Verordnung sind neben Abfallerzeuger, Abfallbehandler und Bauunternehmer auch Abfallsammler.

In den Erläuterungen zu § 4 (Trennpflicht) werden auch Altstoffsammelzentren als Abfallsammler genannt: „Grundsätzlich sollen daher die beim Abbruch anfallenden Gipsplatten und Calciumsulfatestriche entweder direkt auf der Baustelle oder falls dies nicht möglich ist vom Sammler (zB Altstoffsammelzentrum) [...] bzw. vom Behandler (zB Behandlungsanlage zur Nachsortierung einer Baumixmulde) getrennt und zu einer Behandlungsanlage zur Aufbereitung dieser Abfälle für die nachfolgende Verwertung gebracht werden.“





§ 4 Abs. 2 regelt, dass, wenn die Trennung gemäß Abs. 1 am Anfallort technisch nicht möglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist, diese in einer dafür genehmigten Behandlungsanlage zu erfolgen hat.

In Anbetracht des Umstands, dass eine Sortierung und getrennte Sammlung auch nur in den wenigsten ASZ machbar sein wird, muss in den Erläuterungen darauf Rücksicht genommen werden, widrigenfalls zahlreiche ASZ keine Möglichkeit mehr für die Entsorgung von Baurestmassen und Abbruchabfällen bieten werden (können).

Es wird dringend ersucht, bei Altstoffsammelzentren auf diese Verhältnismäßigkeit Bedacht zu nehmen. Die Verpflichtung zur getrennten Sammlung bzw. Aussortierung auf den Altstoffsammelzentren soll nur dann gelten, wenn die wirtschaftlichen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen, z.B. Platzverhältnisse, auch dafür gegeben sind (!)

Ad Inkrafttreten

Nachdem die Deponieverordnung 2008 ein Deponierungsverbot für diese Abfälle ab dem 1. Jänner 2026 vorschreibt, sollte das Inkrafttreten der Recyclinggipsverordnung an dieses Datum angepasst werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Bgm. DI Johannes Pressl



Österreichischer
Gemeindebund

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände

Die Mitglieder des Präsidiums

Büro Brüssel

